



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968 Berlin, den 5. Juli 1968 Teil II Nr. 67

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26.6.68   | Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse .....  | 481   |
| 26. 6. 68 | Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen / und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) / und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 .....               | 490   |
| 26. 6. 68 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens .....   | 493   |
| 26. 6. 68 | Anordnung über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 .....   | 494   |
| 26. 6. 68 | Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 .....  | 497   |
| 26.6. 68  | Anordnung Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe.....   | 505   |
| 26. 6. 68 | Anordnung Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe ..... | 507   |
| 28.6. 68  | Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 .....   | 507   |

### Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

vom 26. Juni 1968

Die wissenschaftliche Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert neue Methoden der Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und seiner Teilsysteme. Die Bilanzierung muß dazu beitragen, eine hocheffektive Struktur der Volkswirtschaft zu gestalten, die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten und die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern. Durch die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse ist, ausgehend von prognostisch begründeten Strukturkonzeptionen und den im Perspektivplan bilanzierten Haupttrichtungen von Wissenschaft und Technik, ein in Umfang, Struktur und Qualität bedarfsgerechtes Aufkommen zur kontinuierlichen materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. In Übereinstimmung mit den Prinzipien des demokratischen Zentralismus ist den sozialistischen Warenproduzenten, wirtschaftsleitenden Organen und örtlichen Organen der Staatsmacht das Entscheidungsfeld für die eigenverantwortliche

wörtliche Planungs- und Leitungstätigkeit im Interesse der sozialistischen Gesellschaft zu sichern. Deshalb wird folgendes verordnet:

#### I.

##### Geltungsbereich

###### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe und zentralen Staatsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (Bilanzierung des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, Teilverflechtungsbilanzierung und Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung).

(2) Für die örtlichen Organe der Staatsmacht und die ihnen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen ist diese Verordnung unter Beachtung der spezifischen Bedingungen der örtlichen Wirtschaft anzuwenden.

#### II.

##### Grundsätze

###### § 2

(1) Die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse dient der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus. Sie ist Bestandteil der komplexen Planung des